



INHALT: Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Standesamts zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster und der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm; Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG) und der Bestattungsverordnung (BestV); Erweiterung des Friedhofes im Ortsteil Güntersdorf auf Flur-Nr. 656 (Teilfläche), Gemarkung Aufham durch die Gemeinde Schweitenkirchen;

Landratsamt

V E R E I N B A R U N G

zur Übertragung der Aufgaben des Standesamts nach Art. 2 Abs. 2 AGPStG und zur Verteilung des Aufwandes

Zum Zweck der Übertragung der Aufgaben des Standesamts (sog. „große“ Übertragung) und der Erhebung eines Kostenbeitrages wird zwischen

der Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Anton Steinberger, Freisinger Straße 3, 85304 Ilmünster

und

der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm vertreten durch 1. Bürgermeister Thomas Herker, Hauptplatz 1, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

folgende Vereinbarung geschlossen:

Art. 1 Übertragung der Aufgaben des Standesamts

Die Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster überträgt die Aufgaben des Standesamts der Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster an die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG unter Wegfall des Standesamts der Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster (sog. „große“ Übertragung).

Art. 2 Kostenbeteiligung

Die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm erhebt aufgrund dieser Vereinbarung von der Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster zur Deckung der Kosten für die Übernahme des Standesamts der Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster eine Kostenbeteiligung.

Art. 3 Festsetzung der Höhe der Kostenbeteiligung

1. **Kostensatz:**
Der Kostensatz beträgt 11 % des jährlich entstandenen Kostenaufwandes für die Aufwendungen der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm zur Durchführung der Standesamtsaufgaben insgesamt.
2. **Grundlage:**
Es wird ein Kostenaufwand zugrunde gelegt, der sich zusammensetzt aus:
 - dem Ergebnis der Einnahmen und Ausgaben, das sich aus dem Unterabschnitt 05000 des Haushaltsplans (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) der Stadt Pfaffenhofen

- a.d.Ilm des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres errechnet,
- einer Raumkostenpauschale in Höhe von jährlich 6.250,- Euro
- sowie einer EDV-Kostenpauschale für Verfahrenspflege und Wartung in Höhe von jährlich 3.535,- Euro.

3. **Kosten für außergewöhnliche Änderungen:**
Die Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster hat sich neben dem Kostensatz nach Nr. 1 zusätzlich an den anfallenden Kosten für außergewöhnliche, umfassende und aufgrund von Gesetzesänderungen notwendige Änderungen zu beteiligen, und zwar im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster und der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm nach dem letzten vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bekannt gegebenen Stand vor dem Kostenanfall.

Sollten Nacherfassungsarbeiten der nicht digital erfassten Personenstandsfälle notwendig sein, werden die Kosten im Verhältnis der tatsächlichen Fallzahlen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster und der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm, bezogen auf die jeweilige Änderung, aufgeteilt.

4. **Fälligkeit:**
Die Kostenbeteiligung ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Die gesonderten und/oder außergewöhnlichen Kosten nach Nr. 3 sind einen Monat nach Eingang der Zahlungsaufforderung fällig.
5. Die Festsetzung des Kostensatzes nach Nr. 1 gilt zunächst für drei Jahre, d.h. bis einschließlich 31.12.2011. Sie verlängert sich automatisch um weitere drei Jahre, wenn sie nicht zuvor zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich geändert wird. Können sich die beiden Vertragsparteien nicht einigen, so bestimmt in Anlehnung an Art. 7 Abs. 2 AGPStG das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm die Höhe des Kostensatzes.

Art. 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG kann die Übertragung jederzeit mit qualifizierten Beschlüssen (Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster und des Stadtrates der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm) sowie die Zustimmung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm aufgehoben werden. Gegen den Willen der beiden Vertragsparteien oder einer der Vertragsparteien kann die Übertragung durch Entscheidung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm aufgehoben werden.

Art. 5 Sonstiges

1. Ergänzung oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung erstellt. Die Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster, die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm und das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erhalten je eine Ausfertigung.
3. **Salvatorische Klausel**
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung ge-

schlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

Ilmmünster, den 02.12.2008
Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster

Anton Steinberger
Gemeinschaftsvorsitzender

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 15.12.2008
Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Thomas Herker
1. Bürgermeister

Zustimmungen

Diese Vereinbarung wurde mit Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster vom 30.10.2008 und des Stadtrates der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 20.11.2008 sowie mit dem Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 19.12.2008 Az. 23/1101/08 zugestimmt.

**Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG) und der Bestattungsverordnung (BestV);
Erweiterung des Friedhofes im Ortsteil Güntersdorf auf Flur-Nr. 656 (Teilfläche), Gemarkung Aufham durch die Gemeinde Schweitenkirchen**

Die Gemeinde Schweitenkirchen beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Friedhofes im Ortsteil Güntersdorf auf einem Teil des Grundstücks der Flur-Nr. 656, Gemarkung Aufham.

Der Friedhof bzw. das für die Erweiterung des Friedhofes vorgesehene Grundstück ist in keinem Bebauungsplan als Friedhof ausgewiesen, sodass das Vorhaben gem. Art. 9 Abs. 2 BestG i.V.m. §§ 31 und 32 BestV der Genehmigung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm bedarf.

Die Gemeinde Schweitenkirchen stellt mit der Vorlage der Unterlagen einen Texturantrag zur bestattungsrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes vom 20.04.2007 zur Erweiterung des bestehenden Friedhofes in 85301 Schweitenkirchen/Güntersdorf, Flurnummer 656T, Gemarkung Aufham. Zur Erweiterung konnte die Gemeinde Schweitenkirchen seit der o.g. Genehmigung einen Teil des südlich angrenzenden Grundstückes erwerben. Aufgrund dieser geänderten Voraussetzung wurde das Grundstück nochmals überplant und in die Friedhofserweiterung miteinbezogen. Die Gemeinde hat die nach dem Bestattungsgesetz erforderliche Genehmigung beantragt und die entsprechenden Planungsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben der Gemeinde wird hiermit gemäß § 32 Abs. 2 BestV bekannt gegeben. Die Unterlagen, aus denen Art und Umfang der Erweiterung ersichtlich sind, liegen für drei Wochen im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Verbraucherschutz-Verwaltung, Außenstelle Pettenkoferstr. 5, Zi. U7, 85276 Pfaffenhofen, während der Besucherzeiten (Montag bis Freitag 8.00 –12.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr) zur Einsicht aus. Die Frist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb der Auslegungsfrist beim Landratsamt Pfaffenhofen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nur dann berücksichtigt werden können, wenn die Verletzung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften geltend gemacht wird.

Privatrechtliche Einwendungen sind im Genehmigungsverfahren nach Bestattungsgesetz nicht berücksichtigungsfähig

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 21.01.2009

50/5541

Josef Schäch, Landrat

Tag der Veröffentlichung: 27.01.2009